



Positionspapier zum Rechtsanspruch auf Open Data

Offene Daten nützen dem Gemeinwohl, der Wirtschaft und der Demokratie. Doch ihr ungeheures Potential kann nur realisiert werden, wenn Rechtsunsicherheit und mangelnde Bereitstellung in der Praxis in Deutschland beendet werden. Der Rechtsanspruch auf Open Data muss darum zeitnah ausgearbeitet werden und umfassend formuliert sein.

Wikimedia Deutschland fordert:

→ **Der Rechtsanspruch auf Open Data muss auf allen föderalen Ebenen gelten**

Ein individueller Rechtsanspruch darauf, dass die bei staatlichen Einrichtungen vorhandenen Daten so umfassend wie möglich verfügbar und nutzbar gemacht werden, ist überfällig und muss gegen Unterlaufen und Aufweichung geschützt formuliert sein.

→ **»Open by Default« und allgemeine Schutzregeln statt detaillierter Ausnahmetatbestände**

Zugang und Wiederverwendbarkeit müssen klar erkennbar die Regel sein, auch in der Praxis. Einschränkende Nutzungsvereinbarungen und Ausnahmen sollten eng an der Open-Data-Richtlinie der EU bleiben.

→ **Maschinenlesbare Formate in auffindbarer Struktur**

Um das volle Potenzial offener Daten auszuschöpfen, müssen die Datenpunkte als Linked Open Data gemäß der FAIR-Prinzipien sowohl für Menschen als auch automatisiert lesbar, auswertbar und auffindbar sein.

→ **Verbandsklagerecht ermöglichen, Individuen entlasten**

Analog zum Umwelt- und Verbraucherschutz müssen neben Individuen auch Interessenverbände der Zivilgesellschaft den Rechtsanspruch über Verbandsklagen durchsetzen können.

→ **Kulturwandel und Weiterbildung**

Eine Kultur der Offenheit muss die Rechtssetzung flankieren. Die praktische Umsetzung von Open Data fußt auf Kompetenzaufbau bei der öffentlichen Verwaltung und der Modernisierung ihrer IT- und Dateninfrastrukturen.

Inhalt

Einleitung	3
Open Data als demokratische Notwendigkeit	4
Beispiele für die Nutzung offener Daten	4
Das Problem der technischen Interoperabilität	5
Herausforderungen beim Rechtsanspruch auf Open Data	6
Empfehlungen für die Umsetzung	7
Open by Default	8
konsequente Anpassung des § 5 UrhG	9
Reine Faktendaten	9
Linked Open Data nach FAIR-Prinzipien	10
Klagemöglichkeit als rechtsstaatliches Mittel	10
Nutzen für die Verwaltung und Kulturwandel	11
Fazit	11

Einleitung

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, einen Rechtsanspruch auf Open Data einzuführen.¹ Die Vorteile offener Daten für Gemeinwohl, Wirtschaft und Demokratie betonen den ständig steigenden Bedarf einer systematischen Umsetzung. Dennoch sollten wichtige Grundsätze und Weichenstellungen bereits vorbereitet werden, um eine umfassende und klare Regelung zur Bereitstellung öffentlicher Daten als Open Data in Deutschland zu gewährleisten. Die relevante Definition von Open Data muss hierbei die international anerkannte Open Definition sein.² Nachfolgend

werden die Begriffe »Open Data« und »Offene Daten« synonym verwendet, während »öffentliche Daten« die von öffentlichen Stellen, also Einrichtungen, Eigenbetrieben oder Institutionen mit Beteiligungen der öffentlichen Hand erzeugten oder erhobenen Daten meint, unabhängig davon, ob sie bereits nach Open-Data-Grundsätzen zugänglich und nutzbar sind oder dies erst noch umgesetzt werden muss.

¹ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> S. 17

² Vgl. <https://opendefinition.org/od/2.1/de/> – Deutschland ist bereits der Open Data Charter beigetreten, die viele dieser Prinzipien ebenfalls fordert: <https://opendata-charter.net/principles/>

Open Data als demokratische Notwendigkeit

Offene Daten können unsere Gesellschaft transparenter, innovativer, resilienter und fairer machen. Offene Daten fördern Wissensgerechtigkeit, Teilhabe und Vertrauen in demokratische Prozesse. Sie machen Entscheidungsvorgänge transparenter und regelwidrige Absprachen schwieriger, legen Rahmenbedingungen offen und ermöglichen Zugang zu Wissen. Die Offenlegung von Daten, die in Verwaltungsverfahren entstehen, kann diese nachvollziehbarer machen und die Verwaltung im Dialog mit der Bevölkerung entlasten, und zugleich auch die verwaltungsinterne Zusammenarbeit verbessern. Daten bei Bundesbehörden und anderen Organisationen der öffentlichen Hand werden zudem von der Allgemeinheit finanziert. Sie gehören daher zum öffentlichen Gut und sollten der Allgemeinheit gemäß des Grundsatz »Öffentliches Geld – öffentliches Gut« zur freien Verfügung gestellt werden. Auch Innovationen brauchen Open Data, KI-Entwicklung nutzt sie und Algorithmen können besser überprüft werden, wenn die Datengrundlage offen ist. Datenbereitstellung öffnet große wirtschaftliche Chancen³ auch für diskriminierungsfreie Mehrwertdienste und bietet darüber hinaus die einzige realistische Möglichkeit für neue Akteure, überhaupt Marktzugang zu erhalten.

Offene Daten sind eine notwendige Ressource für die Menschen, um ihr Recht auf Mitsprache und Kontrolle wahrzunehmen. Sie stärkt die Mündigkeit der beteiligten Bevölkerung und stabilisiert das demokratische System. Beim Open-Data-Prinzip geht es am Ende um die Voraussetzung für demokratische Teilhabe im digitalen Zeitalter. Damit wird Open Data von einem »nice-to-have« zu einer demokratischen Notwendigkeit.

Beispiele für die Nutzung offener Daten

Ab Ende der 2000er-Jahre begannen an mehreren Orten in Deutschland zivilgesellschaftliche Gruppen, offene Daten der öffentlichen Hand einzufordern und diese in Anwendungen einzubetten. Die Trinkwasser-App⁴ von Code for Heilbronn vergleicht die Zusammensetzung des örtlichen Leitungswassers grafisch nachvollziehbar mit handelsüblichen Mineralwässern und wurde in mehreren anderen Regionen adaptiert. In verschiedenen deutschen Städten bereiteten Ehrenamtliche den kommunalen Haushaltsplan maschinenlesbar auf und werteten ihn grafisch aus. Das freie Fahrplanauskunftssystem digitransit wurde auf Deutsch übersetzt, um es mit als Open Data bereitgestellten ÖPNV-Fahrplandaten, regelmäßigen Mitfahrgelegenheiten sowie Shared-Mobility-Standorten für eine intermodale Mobilitätsauskunft zu befüllen.⁵

Aber auch Unternehmen profitieren von offenen Daten: Die deutsche Firma DeepL nutzte frei nutzbare Dokumente der EU-Kommission als Trainingsdaten, um automatische Übersetzungen auch für weniger häufig gesprochene EU-Amtssprachen anbieten zu können und damit das langjährige Monopol von Google Translate zu brechen.

³ Vgl. Böll-Brief zu Datenwirtschaft (2021), <https://boell.org/sites/default/files/2021-08/bo%23776ll.brief%20G17%20Datenwirtschaft%20in%20Deutschland.pdf>

⁴ <http://opendatalab.de/projects/trinkwasser/>

⁵ Siehe Dokumentation auf <https://transportkollektiv.github.io/digitransit-setup/>

Das Problem der technischen Interoperabilität

Um die genannten Vorteile einzulösen, braucht es für Offene Daten vor allem *Interoperabilität*. Sie erst erlaubt es verschiedenen Systemen und Organisationen, zusammenzuarbeiten. Unklare Nutzungsbedingungen, die Bereitstellung der Daten in proprietären oder unstrukturierten Formaten (z.B. PDF) und die fehlende Skalierbarkeit der vorwiegend händischen Datenexporte erschweren aber bis heute die Wiederverwendbarkeit und Verknüpfbarkeit der Daten. Die Adaption bestehender Lösungen ist regelmäßig mit großem manuellem Aufwand verbunden; nur sehr selten werden Standards für strukturierte Daten verwendet. Auf der 5-Sterne-Skala für offene Daten nach Tim Berners-Lee kommt diese Art der Datenbereitstellung nie über den dritten der fünf möglichen Sterne hinaus – und in der Regel ist bisher kein Pfad für eine Entwicklung zur 5-Sterne-Stufe erkennbar.

Abhilfe schaffen die 2016 ursprünglich für Forschungsdaten vorgestellten FAIR-Prinzipien, denen zufolge Daten auffindbar (»findable«), zugänglich (»accessible«), verknüpfbar (»interoperable«) und wiederverwendbar (»reusable«) sein sollen. In der Praxis sind diese Prinzipien auch über Forschungsdaten hinaus durch die Bereitstellung als Linked Open Data, also der fünften Stufe des 5-Sterne-Modells einlösbar: Durch die semantische Anreicherung, um welche Art von Datenpunkten es sich handelt, wird eine automatisierbare Verknüpfung auch über mehrere Datenquellen hinweg möglich. Einmal geschaffene Lösungen können auf gleichartige Daten unterschiedlichster Herkunft angewandt werden, ohne dass die Daten hierfür händisch im Format angepasst werden müssen.

Ein praktisches Anwendungsbeispiel für Linked Open Data nach den FAIR-Prinzipien ist die freie Wissensdatenbank Wikidata. Bereits heute nutzen diverse Smartphone-Sprachassistenzsysteme diese Wissensdatenbank, mit der auch komplexe Abfragen beantwortet werden können – beispielsweise nach allen deutschen Städten mit weiblichen Bürgermeisterinnen.

Die IT- und Dateninfrastrukturen, auf denen dieses Modell aufbaut, würden auch die verwaltungsinterne Wiederverwendung bereits vorhandener Daten drastisch erleichtern. Ständen bislang die Nutzung durch Daten durch Dritte zu Transparenzzwecken oder für die Erschließung wirtschaftlicher Potenziale im Vordergrund, bietet ein Rechtsanspruch auf Open Data mit den damit zu schaffenden Organisationspflichten endlich die Chance, Open Data als notwendigen und willkommenen Baustein der Verwaltungsmodernisierung mit einem real spürbaren verwaltungsinternen Nutzen zu begreifen. In diesem Zielzustand ist Open Data ein aufwandsloser Nebeneffekt von IT- und Dateninfrastrukturen der öffentlichen Hand auf dem Stand der Technik. Sind Prozesse und IT-Architekturen auf der Höhe der Zeit, werden interne Verwaltungsprozesse und auch die interne Wiederverwendung von Verwaltungsdaten stromlinienförmiger und einfacher.

Herausforderungen beim Rechtsanspruch auf Open Data

Bisherige Ausschließlichkeitsrechte erzeugen zudem eine im Bereich öffentlicher Daten und Open Data kontraproduktive rechtliche Einschränkung von Interoperabilität. Daher muss der Rechtsrahmen für Offene Daten in erster Linie auf Gemeinfreiheit – oder, wo dies nicht möglich ist, zumindest auf freie Lizenzen mit ähnlicher Funktion – sowie auf freien Zugang und zweckdienliche, maschinenlesbare Formate setzen. Er muss grundlegend und im Sinne der Open-Data-Richtlinie der EU festlegen, dass die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit öffentlicher Daten als Open Data die Regel, ihre Nichtverfügbarkeit dagegen die Ausnahme zu sein hat.

Bislang wird die digitale Bereitstellung von Daten durch das E-Government Gesetz, vor allem in dessen §12a geregelt. Dort heißt es allerdings: »Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet«. Ähnlich sieht es im Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (DNG) vom 16.07.2021 aus, das als Nachfolgerin des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) die europäische Open-Data-Richtlinie in deutsches Recht umsetzen soll.⁶

Diese Sätze zu streichen reicht alleine nicht, um einen Rechtsanspruch zu begründen. Auch die »Soll«-Regelung bei der in §12a Abs. 7 EGovG vorgesehenen weitsichtigen Planung wirft viele Fragen zur praktischen Vollziehbarkeit eines solchen Anspruchs auf. Zudem müssen Regelungen gefunden werden, die bisherige Vorbehalte beispielsweise bei Amtshaftungsfragen klären. Ein echter Rechtsanspruch auf Open Data muss zudem eine Reihe weiterer Aspekte ansprechen: Wann und für welche Inhalte dieser Rechtsanspruch auf Bereitstellung nach Open-Data-Kriterien besteht, zu wessen Gunsten er besteht, wie weit er geht und wie er notfalls durchgesetzt werden kann.

In der öffentlichen Debatte ist beispielsweise unstrittig, dass Daten mit Personenbezug nicht unmittelbar als Open Data bereitgestellt werden dürfen und hier ggf. geeignete Anonymisierungsverfahren angewandt werden müssen. Andererseits benutzten Verwaltungen in der Vergangenheit bereits Ausnahmeregelungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, um Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz abzulehnen. Insbesondere wenn es sich um Faktendaten handelt – also beispielsweise Messwerte, die sich auf Fakten der realen Welt beziehen – darf Information nicht mit einem Verweis auf Geschäftsmodelle privatisiert und einer öffentlichen Weiterverwendung entzogen werden.

Ein Anspruch auf Open Data darf also nicht nur ein rein verfahrenstechnischer Anspruch darauf sein, dass das, was ohnehin zugänglich gemacht wird, am Ende Open-Data-Kriterien entspricht. Der Rechtsanspruch auf Open Data muss vielmehr Teil der Bemühungen sein, die Informationsfreiheit in Deutschland fortzuentwickeln und so den Rechten aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz und Artikel 19 AEMR mehr Raum zu geben. Um überhaupt einen praktikablen Vollzug zu ermöglichen, muss er gleichzeitig Anlass für die Abkehr von der bisherigen Praxis einer händischen Bereitstellung im Einzelfall sein, und die organisatorischen Voraussetzungen für eine möglichst automatisierte Veröffentlichung aller in Frage kommenden Daten schaffen. Dabei sind Ausschlussgründe sehr eng zu halten.

⁶ Daneben haben weitere gesetzliche Regelungen eine weitergehende Relevanz: z. B. IFG Bund, UIG, StatG, GeoZG

Empfehlungen für die Umsetzung

Der Rechtsanspruch auf Open Data muss in der Rechtsetzung klar und detailliert formuliert werden. Konsequenz ist **eine Anpassung des E-Government-Gesetzes**, da die hierfür dringend zu schaffenden organisatorischen und architektonischen Voraussetzungen Grundlage nicht nur für die Bereitstellung von Open Data, sondern **auch für weitere Digitalisierungsvorhaben** der öffentlichen Hand wie das Onlinezugangsgesetz sind. Damit wäre auch ein Anker und notwendiger Anreiz dafür geschaffen, die IT- und Dateninfrastrukturen der öffentlichen Hand an den Stand der Technik anzupassen und die **automatische Bereitstellung offener Daten zu einem Indikator für gut geplante und umgesetzte Prozesse und IT-Architekturen in der Verwaltung zu machen**. Da das eGovG regelmäßig Vorlage für die Gesetzgebung der Länder ist, könnten diese Regelungen auch Vorbild für die Bundesländer werden. Diese Herangehensweise macht zudem den internen Nutzen in den Behörden und Verwaltungen deutlich und verspricht damit eine höhere Akzeptanz bei der Umsetzung. Eine Umsetzung alleine in einem eigenen Open-Data-Gesetz würde diese Zusammenhänge in den Hintergrund stellen und eine Sonderrolle für Open Data konstruieren, die diesem Ziel nicht gerecht werden würde.

Neben der Streichung von §12a Abs. 1 Satz 2 eGovG, dass ein Anspruch auf Bereitstellung von Daten nicht begründet werde, dürfte das größte Potenzial in der **Einführung konkreter Organisationspflichten** in §12a Abs. 7 eGovG liegen – die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten sollen nicht nur, sondern müssen bereits frühzeitig berücksichtigt werden. Der Rechtsanspruch selbst kann durch eine Analogie zum Informationsanspruch im **geplanten Transparenzgesetz** verankert werden, die sich auf Daten bezieht. Um solchen individuellen Anfragen vorzubeugen und vielmehr zu einer selbständige Veröffentlichung zu ermuntern, könnte den Behörden zudem die **systematische Ertüchtigung ihrer Systeme** auferlegt werden, die

zu einer automatisierten und dauerhaften Bereitstellung einer gewissen Anzahl von Datensätzen pro Jahr als Indikator führt. Der BfDI kann über eine Verankerung als Auskunftsrecht zudem außergerichtlich angerufen werden und praktisch als Clearingstelle fungieren.

Wir fordern die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Open Data eng angelehnt an die »10 Open Data Principles« der Sunlight Foundation. Offene Daten müssen so »vollständig« (Completeness) und granular wie möglich veröffentlicht werden – Ausnahmen sind nur in triftigen Fällen wie z.B. bei Daten mit Personenbezug statthaft. Auch beschreibende Metadaten sowie Erklärungen, wie die Daten erhoben und aggregiert wurden, gehören zur Vollständigkeit eines Datensatzes.⁷ Die Verfügbarkeit der Datenquelle als Primärquelle (Primacy) bzw. der Metadaten sollte ebenso erwähnt werden wie Formulierungen, die eine zeitnahe Veröffentlichung (Timeliness) der Daten sicherstellen. Weiterhin sollten die Möglichkeiten für elektronischen und physischen Zugriff möglichst einfach gestaltet sein (Ease of Physical and Electronic Access), was nicht nur mit Maschinenlesbarkeit (Machine readability) erreicht wird, sondern flankiert werden sollte von weiteren Überlegungen, etwa der Forderung nach strukturierten Daten mit dem Ziel Linked Open Data gemäß der 5-Sterne-Definition⁸ und guter Auffindbarkeit durch Suchfunktion, durch saubere Schnittstellenspezifikation und -beschreibung sowie semantisch angereicherte Datensätze.

⁷ Beispielformulierung §1,2 OdaG Schleswig-Holstein, Kritik dazu siehe Weizenbaum-Institut

⁸ Das 5-Sterne-Modell geht auf einen Vortrag des Erfinders des World Wide Web, Tim Berners-Lee zurück. Als 5-Sterne-Ziel wird hier Linked Open Data (LOD) genannt. Siehe auch <https://5stardata.info/de/> Ein praktisches Beispiel für Linked Open Data ist die freie Wissensdatenbank Wikidata.

Weiterhin sollte geregelt werden, dass der Zugang zu Daten diskriminierungsfrei zu sein hat (Non-discrimination), also ohne Registrierung oder Gebühren ermöglicht wird, und dass die Daten nach einem offenen Standard (Open Standards) zur Verfügung gestellt und dabei rechtlich so weit wie möglich freigestellt werden – entweder indem sie direkt als gemeinfrei markiert oder mittels der kombinierten Aufgabenerklärung und Lizenz Creative Commons Zero (kurz: CC0) freigegeben werden. Dies muss dauerhaft gelten (Permanence) und es muss mit Versionssuche und Archivierung sowie zur kostenlosen

Nachnutzung (Usage costs) erfolgen. In der Open-Data-Richtlinie der EU sind diese Grundsätze bereits weitgehend berücksichtigt und damit bindend für alle Mitgliedsstaaten. Die praktische Umsetzung dieser Grundsätze muss auf die Veröffentlichung von Linked Open Data als strategisches Ziel hin ausgerichtet sein. Erst diese Kombination sorgt für die Voraussetzungen, die Probleme rund um unklare Nutzungsbedingungen und nicht skalierende Veröffentlichungsprozesse ernsthaft adressieren zu können.

→ Open by Default

Alle vorhandenen Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und Forschungsdaten sollten gemäß Open-Data-Richtlinie in die Veröffentlichungspflicht »by design« und »by default« einbezogen werden.⁹ »Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht«¹⁰, betont die EU den umfassenden Ansatz in ihrer Richtlinie und präzisiert, dass dazu auch dynamische Daten mit einem geeigneten Echtzeit-Zugang sowie »wertvolle öffentliche Daten« gehören.¹¹ Dies ist ein weiteres Argument, den bisherigen Pfad zu verlassen und an die Stelle einer Minimallösungs-Umsetzung der EU-Richtlinie ein echtes Recht auf Open Data gesetzlich zu verankern.

Über die reinen Daten der öffentlichen Hand hinaus sollten auch alle weiteren aus öffentlichen Geldern finanzierten Dokumente und Medien frei nutzbar sein. Die bisherige Gesetzeslage fasst die sogenannten »amtlichen Werke« sehr eng und belegt sie mit einem Änderungsverbot. Da bereits jedes Herausnehmen eines Bildes oder Textteils urheberrechtlich als Änderung oder Bearbeitung gilt, ist die Weiterverwendbarkeit amtlicher Werke derzeit praktisch ausgeschlossen. Die gesamte Debatte über passende Lizenzen inklusive der Entwicklung einer eigenen Datenlizenz Deutschland – die sich in der praktischen Anwendung zudem wiederholt als defizitär erwiesen hat – basiert alleine auf der Anwendbarkeit des Urheberrechts in einem Bereich, in dem Ausschließlichkeitsrechte gar keine Rolle spielen sollten.

⁹ siehe Art.5.2 EU-Richtlinie 2019/1024: »Die Mitgliedstaaten bestärken öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen darin, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Dokumente nach dem Grundsatz »konzeptionell und standardmäßig offen« (open by design and by default) zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.»

¹⁰ Open Data Richtlinie, Satz 5

¹¹ Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung sind für diese »hochwertigen Datensätze« allerdings zulässig. Diese High-Value Data-Sets (HVD) beziehen sich auf Daten aus den Kategorien Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen sowie Mobilität. Die Einordnung als hochwertig oder nicht-hochwertig ist derweil häufig nur schwer nachvollziehbar.

→ **Wikimedia Deutschland fordert daher eine konsequente Anpassung des § 5 UrhG,**

um auch Werke, die im amtlichen Interesse oder Auftrag erstellt wurden, vom urheberrechtlichen Schutz zu befreien. Andere Grenzen der Veröffentlichung müssen klar verständlich aufgeführt werden, etwa mit Rahmen setzenden Formulierungen wie »Daten werden zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt, sofern nicht eine erforderliche Geheimhaltung zur Wahrung der nationalen Sicherheit oder das Datenschutzrecht entgegenstehen oder die genau zu bezeichnenden sonstigen Rechte Dritter unangemessen eingeschränkt werden.«

→ **Reine Faktendaten**

– also beispielsweise Messdaten, Öffnungszeiten oder Adressen von Einrichtungen
– unterliegen allenfalls über das Datenbankherstellerrecht einem urheberrechtsähnlichen Investitionsschutz. Um die Wiederverwendbarkeit dieser Informationen zu sichern, müssen sie standardmäßig gemeinfrei-ähnlich unter der kombinierten Aufgabenerklärung und Lizenz »Creative Commons Zero« (CC0) veröffentlicht werden.

Nur im begründeten Ausnahmefall und ausschließlich bei Inhalten, die zweifelsfrei urheberrechtlich schutzfähig sind, sollen Lizenzen mit verpflichtenden Auflagen (z.B. Namensnennung) verwendet werden. Generell sollten nur weltweit anerkannte Lizenzen wie die Creative-Commons-Lizenzen verwendet werden, um Silobildung, Interoperabilitätsschranken und Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund müssen die bestehenden Gesetze (insbesondere Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze von Bund und Ländern, Urheberrechtsgesetz, Datennutzungsgesetz, E-Government-Gesetz) entschlossen auf Öffnung von Daten und Werken orientiert überarbeitet und nach Möglichkeit auch vereinheitlicht werden, um die existierende Fragmentierung einzuebnen und Rechtsunsicherheiten sowie unnötige Ausnahmeregelungen zu reduzieren. Zivilgesellschaftliche Stimmen, die diese Daten aktiv wiederverwenden, sollten hierbei gehört und über Beteiligungsverfahren einbezogen werden.

→ **Linked Open Data nach FAIR-Prinzipien: Maschinenlesbare Formate in auffindbarer Struktur**

Um das volle Potenzial offener Daten für Zivilgesellschaft, wirtschaftliche Entwicklung und vor allem die Verwaltung selbst auszuschöpfen, muss die Strategie von Anfang an auf das Ziel einer Veröffentlichung von Linked Open Data nach FAIR-Grundsätzen ausgerichtet sein. Daten, die nach diesen Grundsätzen organisiert sind, lassen sich auch verwaltungsintern mühelos automatisiert verknüpfen und können so Grundlage für datengetriebene Entscheidungshilfen sein. Für so veröffentlichte Daten sind auch keine zentralisierten Datenplattformen mehr notwendig – im Gegenteil ermöglicht Linked Open Data die verknüpfte Auswertung auch komplexer Anfragen über mehrere Datenquellen hinweg. An die Stelle händisch veröffentlichter CSV-Dateien oder gar PDFs treten so maschinenlesbare Zugänge – aus denen nach wie vor menschenlesbare Abzüge generierbar sind, die aber sowohl in der Bereitstellung als auch in der Auswertung weitgehend automatisierbar sind.

→ **Klagemöglichkeit als rechtsstaatliches Mittel**

Gegenüber den materiellen Grundlagen des Rechtsanspruchs auf Open Data nicht minder wichtig ist die prozessrechtliche Dimension. Wenn ein Einklagen des Rechtsanspruchs nach der anstehenden Neuregelung nur durch Einzelpersonen möglich wäre, würde dies die Durchsetzung deutlich dämpfen und damit den digitalen Umbau der Verwaltung bremsen. Daher ist entscheidend, dass der Anspruch auch kollektiv eingeklagt werden kann. Gerade Ehrenamtlichen, etwa jenen der Wikipedia, ist es kaum zuzumuten, zugunsten der Allgemeinheit privat vor Gericht zu ziehen. Hier müssen daher Verbandsklagemöglichkeiten geschaffen werden, sodass – wie beim Verbraucherschutz – auch Interessenverbände der Zivilgesellschaft den Rechtsanspruch auf Open Data aus eigenem Recht gerichtlich geltend machen können.



Nutzen für die Verwaltung und Kulturwandel

Weil Datenmanagement also nicht nur eine technische, sondern auch eine strategische Frage ist, muss die hauseigene Expertise und Autorität im Bereich Open Data, vor allem aber der zugrundeliegenden IT- und Dateninfrastruktur dringend gestärkt werden. Fehlende Infrastruktur kann nicht durch die Schulung einzelner Verwaltungsmitarbeiter*innen kompensiert werden, die weiterhin händisch Daten bereitstellen sollen. Vielmehr bedarf es einer Internalisierung strategischer Kompetenzen, um gerade den Zusammenhang zwischen sauber definierten IT-Architekturen und einer automatisierten Datenveröffentlichung als Indikator einer funktionierenden Verwaltungs-IT erkennen zu können. Es bleibt abzuwarten, ob und wie Transferinstitutionen wie das Zentrum für Digitale Souveränität (ZenDis) und das geplante Dateninstitut diese Aufgabe ausfüllen können werden.

Auch hinsichtlich der verwaltungseigenen Vorgänge und ihrer Ausgestaltung sollte die Zivilgesellschaft als Partnerin verstanden und sinnvoll in staatliches Handeln einbezogen werden. Nur gemeinsam wird es eine Open-Data-Umsetzung geben können, die wirklich im Sinne eines zukunftsorientierten Gemeinwohls wirkt.

Wikimedia Deutschland steht zur Begleitung bereit

Die Regierungskoalition muss nun, um den digitalpolitischen Aufbruch von der Absichtserklärung in die Realität umzusetzen, ihrer Selbstverpflichtung nachkommen und den Rechtsanspruch auf Open Data umfassend und ohne Bereichsausnahmen umsetzen. Wir erwarten zügig einen Gesetzesvorschlag und gehen davon aus, dass die Expertise der Zivilgesellschaft einbezogen wird.

Es ist wichtig, dass dabei die Perspektive gerade derjenigen aktiv einbezogen wird, die am Ende mit den offenen Daten arbeiten wollen und sollen. Hier sitzen Ehrenamtliche, Wirtschaft und die Verwaltung selbst gewissermaßen im selben Boot. Wikimedia Deutschland und weitere Organisationen stehen bereit, um diesen Prozess zu begleiten.

Über Wikimedia Deutschland

Wikimedia Deutschland ist ein gemeinnütziger Verein mit über 100.000 Mitgliedern, der sich für die Förderung Freien Wissens einsetzt. Seit der Gründung im Jahr 2004 unterstützt der Verein verschiedene Wikimedia-Projekte – allen voran Wikipedia. Der Verein setzt sich für den freien Zugang zu Freiem Wissen ein und engagiert sich damit für ein grundlegendes Recht des Menschen auf Bildung. Wikipedia ist, wie auch andere Schwesterprojekte, unabhängig und werbefrei und nur durch ehrenamtliche Mitarbeit und Spenden möglich.

Kontakt

Lilli Iliev

Leitung Politik & Öffentlicher Sektor
lili.iliev@wikimedia.de

Dr. Friederike von Franqué

Freie Referentin Politik & Öffentlicher Sektor
friederike.vonfranque_ext@wikimedia.de

Stefan Kaufmann

Referent Politik & Öffentlicher Sektor
stefan.kaufmann@wikimedia.de

Wikimedia Deutschland e. V.

Tempelhofer Ufer 23/24
10963 Berlin



Wikimedia.de



Bleiben Sie auf dem neuesten Stand!
Aktuelle Nachrichten und spannende
Geschichten rund um Wikimedia,
Wikipedia und Freies Wissen
im Newsletter. Jetzt abonnieren:
<https://www.wikimedia.de/newsletter/>